

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 10 (2003)
Heft: 1

Buchbesprechung: "Merkwürdigerweise bekam ich Neigungen zu Burschen" :
Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen
1867 bis 1970 [Christoph Schlatter]

Autor: Germann, Urs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mier temps de larges extraits de «journaux des observations» tenus dans les différents asiles et qui évoquent, crûment pour le 19^e siècle, l'état physique et mental pathétique des aliénés, les mesures thérapeutiques répressives par les bains ou la contention, et les tentatives d'évasion. Dans un deuxième temps, sont retracées les activités quotidiennes, «manger, travailler, se récréer, dormir» qui, dans le contexte de l'asile, prennent une coloration médicale particulière.

Les «théories et pratiques psychiatriques» des «médecin aliénistes institutionnels» genevois sont ensuite passées en revue, du traitement moral appliqué par le docteur Coindet dans les années 1840 aux «expériences thérapeutiques» – à l'exclusion remarquable de la lobotomie qui n'a pas été pratiquée – et aux traitements biologiques tentés par le professeur Morel dans les années 1940. Ce survol d'un siècle et demi de psychiatrie ne manque du reste pas de désappointer si l'on songe que l'amélioration de la condition des patients psychiatriques durant cette période est plus à mettre sur le compte de considérations humanistes et sociales que sur celui de découvertes médicales.

Le dernier chapitre est consacré au «monde infirmier» qui constitue traditionnellement le grand absent des histoires de la psychiatrie. Le rôle des infirmiers et infirmières en psychiatrie s'est en fait longtemps apparenté à celui de gardien de prison, et ce n'est qu'au tournant du siècle qu'un début de médicalisation de la psychiatrie leur permet de revêtir peu à peu de véritables habits de soignants.

A tout le moins, cet ouvrage dresse un panorama étendu de la psychiatrie institutionnelle genevoise, soutenu par une iconographie et une présentation de qualité. Il ne devrait pas manquer d'éveiller l'intérêt du public tout en constituant une somme d'informations utile aux

chercheurs de par la variété de ses documents.

On regrettera néanmoins que l'auteur, peut-être par souci d'accessibilité à un large public, soit demeuré essentiellement attaché à un niveau descriptif et n'ait pas davantage privilégié l'analyse dans le traitement de ses sources. Il est dommage également qu'il n'ait pas été donné plus de place à une mise en contexte de cette psychiatrie institutionnelle – en particulier au point de vue socioprofessionnel, autrement dit, la recherche de reconnaissance et d'autonomie des psychiatres, il aurait été souhaitable d'examiner les éventuelles incursions des directeurs et médecins dans les domaines de la lutte antialcoolique, de l'eugénisme, de la psychiatrie légale ou de la psychanalyse. Dans le même ordre d'idée, il manque à cet ouvrage une étude des rapports entre psychiatrie institutionnelle et psychiatrie privée; le développement précoce et rapide de cette dernière ayant permis à ses représentants de jouer un rôle important dans l'évolution de la psychiatrie genevoise.

Gilles Jeanmonod (Lausanne)

CHRISTOPH SCHLATTER
«MERKWÜRDIGERWEISE BEKAM
ICH NEIGUNGEN ZU BURSCHEN»
SELBSTBILDER UND FREMDBILDER
HOMOSEXUELLER MÄNNER
IN SCHAFFHAUSEN 1867 BIS 1970

CHRONOS, ZÜRICH 2002, 540 S., FR. 54.–

«Ich bin leider homosexuell veranlagt.» Die Aussage eines der «widernatürlichen Unzucht» angeschuldigten Mannes gegenüber den Schaffhauser Polizeibehörden aus dem Jahre 1925 illustriert treffend das Auftauchen des modernen Homosexuellen, wie es Michel Foucault in seinem viel zitierten Diktum, «Der Sodomit war ein Gestrauchelter, der Homosexuelle ist eine



Spezies», postuliert hat. Die Aussage des Schaffhauser Angeschuldigten verdeutlicht allerdings zugleich, dass der Homosexuelle des 20. Jahrhunderts nicht allein das Produkt humanwissenschaftlicher Diskurse, sondern ebenso das Ergebnis neuartiger Identitätskonstruktionen war, die gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken als Ausdruck einer subjektiv empfundenen Andersartigkeit auffassten. In seiner Dissertation unternimmt Christoph Schlatter den Versuch, Fremd- und Selbstbilder von Männern nachzuzeichnen, welche gleichgeschlechtliche Sexualkontakte pflegten und wegen ihrer sexuellen Präferenzen in die Fänge der Schaffhauser Justiz gerieten. Anhand von Schaffhauser Gerichtsakten aus den Jahren 1867–1970 untersucht er, welche Etiketten gleichgeschlechtlich verkehrenden Männern angeheftet wurden und welche Selbstbilder die betroffenen Subjekte adaptierten. Es geht Schlatter um jene «Kategorien, Stigmata, Selbst- und Fremdbilder, Subkulturen, und politischen Bewegungen», mit denen gleichgeschlechtliche Männersexualität im Untersuchungszeitraum verknüpft war. Schlatters Untersuchung streift nicht nur sozialhistorische, sondern auch rechts- und psychiatriegeschichtliche Aspekte, die für eine Rekonstruktion des gesellschaftlichen Umgangs mit (sexuellen) Minderheiten relevant sind.

In einer ausführlichen Einleitung präsentiert Schlatter das untersuchte Quellenmaterial und skizziert das historiografische Spannungsfeld, in dem sich eine *gay history* zwischen einem diskurstheoretischen Relativismus Foucault'scher Prägung und einem emanzipationspolitisch motivierten Essenzialismus bewegen muss. Nach einem Überblick über die soziale und politische Entwicklung Schaffhausens charakterisiert er den gemeinhin als «Medikalisierung» bezeichneten Prozess, in dessen Verlauf eine «christlich

tradierte Verurteilung des Analverkehrs» einer medizinisch-psychiatrischen Konstruktion von «Perversionen» oder dem Postulieren von «natürlichen Zwischenstufen» zwischen den Geschlechtern Platz machte.

Unter den Stichworten «Fremdbilder, Kontrolle, Sanktion» untersucht Schlatter die Schaffhauser Gerichtspraxis im Umgang mit «widernatürlicher Unzucht». Dabei zeigt sich, dass in erster Linie verhältnismässig junge Männer aus der Unterschicht ins Visier der Justiz gerieten. Ebenfalls deutlich wird der Einschnitt, den das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942 bedeutete. Im Gegensatz zum kantonalen Strafgesetzbuch entkriminalisierte das Einheitsstrafrecht einvernehmliche Sexualkontakte zwischen volljährigen Männern und stellte lediglich die «Verführung» von Minderjährigen und die gleichgeschlechtliche Prostitution unter Strafe. Dadurch wurde der traditionelle Fokus der Justiz auf den sündhaften Akt des Analverkehrs abgelöst, eine Entwicklung, die freilich bereits unter dem kantonalen Strafgesetzbuch eingesetzt hatte. Die Schaffhauser Gerichtspraxis zeigt, dass ein extensiv ausgelegter Begriff der «Verführung» nach 1942 zu einem Kernelement juristisch-polizeilicher Interpretationen gleichgeschlechtlichen Verhaltens avancierte. Dementsprechend gross war das Gewicht, das die Justizbehörden dem Schutz der «willfähigen Jugend» beimassen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der späte Höhepunkt, den die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Aktivitäten in den 1960er-Jahren erfuhr.

Psychiatriegeschichtlich interessant sind die Ausführungen zur psychiatrischen Begutachtung von Männern, die gleichgeschlechtliche Sexualkontakte unterhielten. Bei solchen Begutachtungen, die im Kanton Schaffhausen erst ab 1925 nachweisbar sind, hatten sich die Psychia-

trieärzte über die Zurechnungsfähigkeit sowie die Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten auszusprechen. Wie das Quellenmaterial zeigt, legten die Schaffhauser Psychiater über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg einen bemerkenswerten Eklektizismus an den Tag, indem sie zur Interpretation gleichgeschlechtlichen Begehrens Deutungsmuster, die in der Tradition des Psychopathiekonzepts oder aber der Psychoanalyse standen, zwanglos miteinander kombinierten. Skepsis zeigten die Psychiater dagegen gegenüber der von den Justizbehörden favorisierten Verführungstheorie. Anhand von Einzelfällen zeigt Schlatter wesentliche Widersprüche der damaligen Begutachtungspraxis auf. So hielten die Experten zwar an der «Abnormalität» gleichgeschlechtlicher Sexualität fest, übten aber zugleich Zurückhaltung bei der Zubilligung strafmildernder Momente. Sie beharrten ebenfalls auf dem Anspruch, Homosexualität heilen zu können, ohne jedoch konkrete Erfolge vorweisen zu können. Ausführlich diskutiert Schlatter schliesslich die Umstände, unter denen Psychiater die Kastration homosexueller Männer als «Therapie» (und zugleich als eugenische Massnahme) empfahlen. Im Kanton Schaffhausen lassen sich zwischen 1934 und 1961 fünf solche Fälle nachweisen, in weiteren 16 Fällen wurde eine Kastration diskutiert. Schlatter bestätigt die etwa für den Kanton Bern vorliegenden Forschungsergebnisse insofern, als er zeigt, dass Kastrationen häufig als Alternative zu einer zeitlich unbefristeten Verwahrung gehandelt wurden. Vollzogen wurden sie jedoch nicht im Rahmen des Massnahmenrechts des Strafgesetzbuches, sondern vielmehr an dessen Rande auf «freiwilliger» Basis. Die Handlungsspielräume der betroffenen Männer waren dabei insofern eingeschränkt, als sie sich vor die «Wahl»

zwischen einem Freiheitsentzug und einem operativen Eingriff gestellt sahen.

Die «Konstruktion des modernen Homosexuellen» blieb indes keineswegs auf juristisch-psychiatrische Diskurse beschränkt. Anhand von Aussagen von Angehörigen, Nachbarn und Arbeitgebern zeigt Schlatter, dass die Vorstellung von Homosexualität als einer unveränderlichen Eigenschaft, die sich in speziellen psychischen und körperlichen Zeichen manifestierte, spätestens in der Zwischenkriegszeit auch in den bürgerlichen Mittel- und sogar den Unterschichten verbreitet war. Sofern ihre sexuellen Präferenzen ruchbar wurden, hatten viele der betroffenen Männer Sanktionen ihres sozialen Umfelds zu befürchten, die von einer Stigmatisierung als «warme Brüder» bis zum Stellen- oder Wohnungsverlust reichten. Erstaunlicherweise führten oft erst Dissonanzen innerhalb gleichgeschlechtlicher Beziehungen dazu, dass die Justizbehörden überhaupt von verbotenen Sexualkontakten erfuhren.

Im zweiten Teil seiner Untersuchung geht Schlatter den Selbstbildern gleichgeschlechtlich verkehrender Männern und der homosexuellen Subkultur Schaffhausens nach. Anhand von Lebensläufen, die von den Angeschuldigten zuhänden der Justizbehörden verfasst wurden, zeigt er, wie das gerichtliche Ermittlungsverfahren den betroffenen Männern seit den 1920er-Jahren zunehmend Geständnisse und Erklärungen über ihr Anderssein abnötigte. Wie die eingangs zitierte Aussage verdeutlicht, eigneten sich die betroffenen Männer dabei in vielen Fällen Deutungsmuster an, die ursprünglich von der Psychiatrie entwickelt worden waren. Nur schwer abzuschätzen ist der prozesstaktische Anteil dieser subjektiven Identitätskonstruktionen. Gewinnbringend erweist sich in diesem Zusammenhang der Ansatz Schlatters, zur Interpretation solcher «Ego-Dokumente» auf Erving Goffmanns



Konzept des «Stigma-Managements» zurückzugreifen. Die Variationsbreite der Auseinandersetzung der angeschuldigten Männer mit dem Stigma «Homosexualität» reichte dabei von der Integration gleichgeschlechtlichen Begehrens in die eigene Biografie, über eine verbale Zurückweisung des Stigmas oder eine demonstrative Heirat bis zum Suizid.

Die untersuchten Gerichtsakten erlauben schliesslich einen – wenngleich beschränkten – Blick auf die soziale Wirklichkeit gleichgeschlechtlich verkehrender Männer. So lassen sich bereits für das 19. Jahrhundert längere gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern nachweisen. Bevor sich bürgerliche Wohnideale auch in den Unterschichten durchsetzten, fanden gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen zudem oft in Form so genannter «Schlafstubenbeziehungen» statt. Zu Recht weist Schlatter darauf hin, dass es rückblickend nicht einfach ist, scharfe Grenzen zwischen einvernehmlicher und erzwungener (oder erkaufte) Sexualität zu ziehen – eine Feststellung, die keineswegs auf gleichgeschlechtliche Sexualkontakte beschränkt ist. Die untersuchten Sexualbeziehungen wiesen sowohl in sozialer als auch in altersmässiger Hinsicht Ungleichheiten auf, wobei sich die Machtverhältnisse im Laufe der Beziehungen durchaus umkehren konnten. Zumindest in den Augen der bürgerlichen Juristen waren Prostitution, Schweigegeld und Erpressung untrennbar mit dem homosexuellen Milieu verbunden. Zeitlich parallel zum Auftauchen des Typus des Homosexuellen in juristisch-psychiatrischen, aber auch alltäglichen Diskursen lassen sich im Schaffhausen der 1920er-Jahre erste Anzeichen einer homosexuellen Subkultur ausmachen. Eine wichtige Rolle spielten dabei zunächst persönliche Netzwerke und Gaststätten, die als einschlägige Treffpunkte dienten. Vor allem

in der Nachkriegszeit erlaubte dann die «Inbesitznahme öffentlicher Bedürfnisanstalten» vergleichsweise unbehelligte Sexualkontakte unter Männern. Einen Ausbruch aus dem Kleinstadtmilieu und eine Lockerung der sozialen Kontrolle versprach schliesslich die schillernde Grossstadt Zürich mit einer ausgeprägteren homosexuellen Subkultur.

Thematisch betritt Schlatters Studie für die Schweiz weitgehend Neuland. Sie ist zugleich ein Beispiel für eine engagierte, aber dennoch differenzierte und auf quellenkritische Vorsicht bedachte Untersuchung sozialer Exklusions- und Inklusionsprozesse, die vielschichtiger und – gerade was die damit verbundenen Subjektivierungspraktiken anbelangt – ambivalenter sind, als dass sie allein auf den Aspekt der Repression reduziert werden können. Zu wünschen gewesen wären freilich an einigen Stellen eine Straffung der Argumentation und Quellenpräsentation sowie eine stärkere Führung der Leserschaft durch das Einfügen zusammenfassender Abschnitte in den einzelnen Kapiteln. Nicht dem Autor anzulasten ist dagegen ein Grundsatzproblem, das sich beim Arbeiten mit Gerichtsakten stellt. Diese dokumentieren bekanntlich in erster Linie einmal die selektive Perspektive des Justizapparats. Dies betrifft, worauf Schlatter ausdrücklich hinweist, im vorliegenden Fall vor allem die Zeit nach 1942, als einvernehmliche Sexualkontakte zwischen volljährigen Männern dem Blick der Justiz und damit auch dem Historiker entzogen blieben.

Urs Germann (Bern)